

Beitragsordnung des Musikverein Langenalb e.V. (Version vom 10.3.16)

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 16 der Satzung des Musikverein Langenalb e.V. die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Über Änderungen dieser Beitragsordnung bzw. Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet gem. §§ 13 und 16 Abs.1 der Satzung die Mitgliederversammlung.

2. Mitgliederbeiträge allgemein

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Eine anteilige Erstattung bzw. Verrechnung beim Eintritt in den Verein, Kündigung der Mitgliedschaft bzw. Ausschluss aus dem Verein ist nicht möglich. Die Beiträge sind beim Eintritt in den Verein bzw. zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres fällig.

3. Festlegung der Mitgliederbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge stellt sich wie folgt dar:

Beitragspflichtige Mitglieder:

Aktive und Passive Mitglieder gem. § 4 der Satzung	25 EUR
Familienbeitrag (Eltern und Kinder bis 18 Jahre)	50 EUR

Beitragsfreie Mitglieder:

Ehrenmitglieder lt. Nr.4 der Ehrenordnung

Jugendmitglieder gem. § 4 Abs.4 der Vereinssatzung

Aktive Mitglieder die eine schulische/berufliche Ausbildung leisten, Studierende, freiwillige Dienste leistende.

Bei besonderen sozialen und wirtschaftlichen Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft im Einzelfall. Ein Nachweis muss auf Verlangen erbracht werden. Entfällt der Ermäßigungsgrund, so ist beim nächsten Zahlungstermin der reguläre Beitrag zu entrichten.

3. Fälligkeit und Lastschriftverfahren

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren unter Angabe der Gläubiger - Identifikationsnummer DE83ZZZ00001082450 und der jeweiligen Mandatsreferenz eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich beim Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.07. eines jeden Jahres abgebucht. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen welche die Zahlungsmodalitäten betreffen, umgehend dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

4. Inkrafttreten

Vorstehende Beitragsordnung des Musikvereins Langenalb e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.